



Österreichischer Sportkegel- und Bowlingverband



**ZVR
824397373**

Schrift

B7

Pass- und Meldewesen

BOWLING 08.9.2024



**Präsident des
ÖSKB**



Willi BINDER

Pass-/Meldereferent



Franz HIEGELSBEGER

Die Schrift 7 Pass- und Meldewesen wurde vom Bundesvorstand am
08.9.2024 beschlossen, ist ab **sofort** anzuwenden und ersetzt die bisher
gültige Version.

GENDERUNG	3
DATENSCHUTZ	3
1. Allgemeines	4
1.1. Sportbowling ÖSKB + LV	4
1.2. Betriebssport- und Hallenligen	4
2. Meldewesen Vereine	4
2.1. Verein anmelden (Neuanmeldung)	4
2.2. Spielgemeinschaften bilden/auflösen	5
2.3. Namensänderung Verein	5
2.4. Verein abmelden	5
2.5. Verein stilllegen	5
2.6. Spielgemeinschaft abmelden	5
2.7. Fusionierung	5
3. Spielerpass allgemein	6
3.1. Funktion Spielerpass	6
3.2. Passausstellung und Spielberechtigung	6
3.3. Laufzeit	6
3.4. Mangelhafte Pässe, Missbrauch	6
4. Anmeldung / Abmeldung Spieler	7
4.1. Anmeldung Spieler	7
4.2. Provisorische Spielberechtigung	7
4.3. Ummeldung Spieler	7
4.4. „Wiederanmeldung“ Spieler	8
4.5. Abmeldung Spieler	8
4.6. Duplikatpass	8
4.7. Spielberechtigung	8
5. Ausländerbestimmungen	9
6. Sperrbestimmungen	9
7. Gebühren und Formulare	9
7.1. Festlegung	9
7.2. Indexklausel	10
7.3. Sonderregelung U19 und Ü75	10
7.4. Drucksorten	10
8. Mannschaftsmeldungen der Landesverbände	10
8.1. Mannschaftsmeldung	10
8.2. Verspätete Mannschaftsmeldung	11
9. Schiedsrichterausweise	11
9.1. Funktion Schiedsrichterausweis	11
9.2. Ausstellung, Übertragbarkeit und Berechtigung	11
9.3. Übertragbarkeit	11
9.4. Laufzeit	11

Genderung

Im Sinne einer besseren Verständlichkeit wird für alle Personen lediglich die allgemeine neutrale Form verwendet.

Es steht daher der Begriff: Spieler für Spieler und Spielerinnen und sinngemäß

Datenschutz

DSV = DatenSchutzVereinbarung

Alle gemeldeten Spieler ebenso wie alle Funktionäre und Mitarbeiter des LV und des ÖSKB (Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter, Trainer und sinngemäß) unterfertigen eine DSV = DatenSchutzVereinbarung.

Mit dieser **DSV** erklären sie auch ihr Einverständnis zur Verwendung und Speicherung der notwendigen Daten inkl. Fotos und Videos für das Sportergebnismanagement. Dabei werden vor allem Name, Verein und Ergebnisse veröffentlicht, aber keinesfalls Persönliches, wie Geburtsdatum, Wohnadresse und sinngemäß.

Ohne gültige **DSV** gibt es kein Startrecht – siehe dazu die jeweilige Sportordnung.

Sonstige Formulare und Informationen

Weiters gibt es:

AKE = AusKunftErteilung – ein Musterformular, das für ein Auskunftsbegehren an den ÖSKB über die Daten der jeweiligen Person verwendet werden kann

AVV = AuftragsVerarbeitungsvereinbarung – jeweils zwischen dem ÖSKB und jedem Landesverband, mit der Art und Umfang der vom ÖSKB zu verarbeitenden Daten der Spieler des jeweiligen LV geregelt werden.

DVV = DatenVerarbeitungsverzeichnis, welches allen Unterzeichnern der DSV die entsprechenden Informationen über Art und Umfang der vom ÖSKB verarbeiteten Daten gibt

Veröffentlichung DSV + ADE + ÄA

Bereits bisher wurden getrennt nach Landesverbänden und Vereinen sowie Damen und Herren jeweils für Classic und Bowling die ADE und ÄA auf der Homepage veröffentlicht.

Künftig werden diese Verzeichnisse um die DSV ergänzt. Die Verantwortung dafür, dass alle Daten jeweils zeitgerecht dem ÖSKB gemeldet werden, liegt bei den Landesverbänden, welche die Daten von den Vereinen einfordern werden.

Die Aktualisierung auf der Homepage erfolgt durch den ÖSKB.

Die Beurteilung des Startrechts (DSV + ADE zwingend vorhanden) sowie bei Kindern und Jugendliche zusätzlich die Gültigkeit der ÄA obliegt bei allen Landesbewerben dem jeweiligen LV – bei ÖSKB-Bewerben behält sich der ÖSKB eine zusätzliche Kontrolle vor.

1. Allgemeines

1.1. Sportbowling ÖSKB + LV

- Der Österreichische Sportkegel- und Bowlingverband (kurz ÖSKB) ist das oberste Organ für Sportkegeln und Bowling in Österreich und daher für das Meldewesen in seinem Bereich zuständig.
- Es ist notwendig, dass alle Personen, die Bowling als organisierte Sportart betreiben, dem ÖSKB-Passreferat gemeldet werden.
- Die LV-Passreferate sind das Bindeglied zwischen den Vereinen im jeweiligen Bundesland und dem ÖSKB.
- Der ÖSKB-Passreferent wird vom Bundesvorstand bestellt und ist
 - dem ÖSKB Präsidium verantwortlich.
 - in allen Passangelegenheiten ALLEIN zeichnungsberechtigt.
- Die finanziellen Angelegenheiten sind mit dem Bundeskassier abzuwickeln.
- Die Abwicklung aller notwendigen Vorgänge im Pass- und Meldewesen besorgen die LV-Passreferenten und das ÖSKB Passreferat so weit wie möglich auf elektronischem Weg (E-Mail).

1.2. Betriebssport- und Hallenligen

1.2.1. Betriebssportligen

- Betriebssportligen/Mannschaften aller Art müssen nicht dem ÖSKB gemeldet werden.
- Sollten für den Betriebssport z.B. zur Teilnahme an EM etc. aus Sicht der internationalen Betriebssportverbände offizielle ÖSKB-Pässe notwendig sein, werden für eine Passerstellung die Passgebühren verrechnet, jedoch keine zusätzlichen Jahresgebühren.
- Der organisatorische Ablauf ist gesondert mit dem ÖSKB abzustimmen, da für solche Pässe gesondert Vereine angelegt werden müssten.

1.2.2. Hallenligen

- Die in den einzelnen Bowlinghallen stattfindenden Hallenligen müssen nicht dem ÖSKB gemeldet werden.
- Nimmt ein LV eine solche Liga organisatorisch bei sich auf (empfohlen), obliegen Verwaltung und Verantwortung alleine dem jeweiligen LV-Passreferat, ebenso die Ausgabe von allenfalls eigenen Ausweisen.

1.2.3. Startrecht Betriebssport- und Hallenligen

- Das Startrecht in Betriebssportligen, Hausligen sowie Freizeitligen aller Art ist für Bowlingspieler von Seite des ÖSKB nicht eingeschränkt

2. Meldewesen Vereine

2.1. Verein anmelden (Neuanmeldung)

- Bei einer Vereinsanmeldung, welche über den zuständigen LV (Landesverband) an das ÖSKB Sekretariat/Passreferat gemäß den Satzungen des zuständigen Landesverbandes zu erfolgen hat, ist vorzulegen:
 - die von der zuständigen Vereinsbehörde genehmigten Satzungen des Vereines mit Genehmigungszahl (Kopie),
 - der in allen Teilen ausgefüllte Vereinsanmeldeschein - Formblatt des ÖSKB,
 - Vereinsstammdatenblatt - Formblatt des ÖSKB.
- Nicht richtig oder unvollständig ausgefüllte Formulare verzögern die Abwicklung. Eine Passausstellung kann erst nach ordnungsgemäß erfolgter Vereinsanmeldung erfolgen.

ÖSKB Pass- und Meldewesen BOWLING

- Ein Verein kann nur einem LV angehören. Ausnahmen sind verschiedene Bowlingvereine eines Dachverbandes – z.B. der Union, des ASKÖ oder ASVÖ.

2.2. Spielgemeinschaften bilden/auflösen

- Eine Spielgemeinschaft ist ausschließlich zwischen Vereinen zulässig, welche demselben LV angehören. Der zuständige LV hat vorzulegen:
 - Vorstandsbeschluss des LV bezüglich Genehmigung der Spielgemeinschaft,
 - Anmeldeformular wie bei einer NEUANMELDUNG.
- Der zuständige LV muss im Anmeldeformular die genaue Bezeichnung der genehmigten Spielgemeinschaft angeben. Es obliegt den Vereinen der Spielgemeinschaft, welcher Verein zuerst genannt wird.
- Die betroffenen Vereine haben bereits bei Gründung der Spielgemeinschaft schriftlich beim LV eine von allen Beteiligten unterschriebene Erklärung zu deponieren, die eine Aussage über die Vereins- und Mannschaftsaufteilung im Falle einer Auflösung der Spielgemeinschaft trifft.
- Eine Spielgemeinschaft gilt maximal zwei Sport-Jahre. Vor Ablauf des 2. Jahres ist zeitgerecht zu entscheiden, ob sich die beiden Vereine fusionieren oder die Spielgemeinschaft aufgelöst wird und die Vereine wieder getrennt antreten werden.
- Der zuständige LV ist gleichzeitig zu informieren, ob alle vereinbarten den einzelnen Vereinen zustehenden Startplätze beansprucht werden, um zeitgerecht eine allfällige Nachreihung von Mannschaften zu klären.

2.3. Namensänderung Verein

Vorgangsweise wie bei NEUANMELDUNG

2.4. Verein abmelden

- Der freiwillige Austritt eines Vereines ist dem ÖSKB über den zuständigen LV schriftlich (Formblatt) eingeschrieben unter Abgabe sämtlicher Spielerpässe mitzuteilen.
- Eine Abmeldung befreit nicht von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖSKB für das laufende Sportjahr.

2.5. Verein stilllegen

Die Stilllegung ist in nachstehenden Fällen möglich:

- Der Verein spielt mit einem anderen Verein in einer Spielgemeinschaft, nimmt nicht selbst an der Meisterschaft teil und hat keine aktiven Mitglieder – Gebühren fallen an für die Abmeldung der Spieler zu Beginn des Sportjahres, jedoch keine Jahresgebühren
- Der Verein hat keine aktiven Mitglieder, möchte aber als Verein beim ÖSKB gemeldet bleiben und sucht um vorübergehende Vereinsstilllegung an. Dieses Ansuchen ist über den zuständigen LV an den ÖSKB zu richten. – Gebühren fallen an, und zwar
 - 1.) für die Abmeldung der Spieler zu Beginn des Sportjahres, jedoch keine Jahresgebühren
 - 2.) die Jahresgebühr für den Verein.
- Wird ein Verein stillgelegt, kann er keine aktiven Spieler haben.

2.6. Spielgemeinschaft abmelden

Die Mannschaftseinteilung (Ligen) ist gemäß Erklärung Siehe Punkt 2.2 zu treffen.

2.7. Fusionierung

Eine Fusionierung von zwei oder mehr Vereinen ist über den zuständigen LV an das ÖSKB Sekretariat zu melden, und zwar:

- Abmeldung aller fusionierenden Vereine - Vorgehensweise wie bei einer VEREINSABMELDUNG.

- Neuanmeldung des durch Fusionierung entstandenen neuen Vereins - Vorgehensweise wie bei einer VEREINSANMELDUNG..

3. Spielerpass allgemein

3.1. Funktion Spielerpass

- Der Spielerpass des ÖSKB bestätigt die Mitgliedschaft zu einem Verein sowie zum jeweiligen LV und damit auch zum ÖSKB.
- Der Spielerpass berechtigt den Inhaber zur Ausübung der Sportart BOWLING und damit zur Teilnahme an allen Bewerben seines LV sowie im weiteren Sinne des ÖSKB auf Grundlage
 - der jeweiligen Sportordnung
 - des Jahressportprogramms
 - der bewerbbezogenen Ausschreibungen.

3.2. Passausstellung und Spielberechtigung

3.2.1. Ausstellung

- Die Ausstellung eines Spielerpasses erfolgt über Antrag eines Vereines an den zuständigen LV, der nach Prüfung der Unterlagen deren Richtigkeit UND Vollständigkeit bestätigt und den Antrag an das ÖSKB-Passreferat weiterleitet.
- Die Passreferate der LV sind berechtigt, sämtliche Angelegenheiten für die An-, Um- und Abmeldungen für Spieler auf elektronischem Wege (E-Mail) durchzuführen, ebenso die Anforderung von Duplikatpässen.
- Die ausgefüllten Originalformulare sind im LV-Passreferat aufzubewahren.
- Ein Spielerpass ist immer personenbezogen und daher **nicht übertragbar**

3.2.2. Spielberechtigung

Eine Spielberechtigung ist entsprechend der altersbedingten Spielberechtigung (siehe Sportordnung) im Bereich Bowling ab dem vollendeten **8.** Lebensjahr gegeben

3.3. Laufzeit

- Ein Spielerpass hat eine Laufzeit von 15 Jahren und endet immer am **30. Juni**.
- Nachwuchsspielerpässe werden für max. 5 Jahre ausgestellt und enden immer am **30. Juni**.
- Altersabstufungen siehe in den Sportordnungen 3 bzw. 3b.
- Bei Verlängerung bzw. Neuausstellung ist ein neues digitales Passbild erforderlich - nicht älter als drei Monate.

3.4. Mangelhafte Pässe, Missbrauch

- Die Bewerbleiter der einzelnen Spiele und Bewerbe sowie die jeweils zugeteilten Schiedsrichter haben die Pflicht, jeden nicht korrekten Spielerpass sofort einzuziehen.
- Bei festgestellten Mängeln bzw. Unkorrektheiten ist der entsprechende Pass sofort an den LV-Passreferenten zu übersenden, wie z.B.:
 - Foto im Spielerpass so veraltet, dass Spieler nicht zweifelsfrei erkennbar
 - Korrekturen im bzw. auf dem Pass
 - desolater Zustand des Spielerpasses.
 - eine Namensänderung vorliegt,
 - eine Ab- oder Ummeldung erfolgt,
 - sich die Staatsbürgerschaft ändert,
 - das Ablaufdatum des Spielerpasses erreicht ist.

4. Anmeldung / Abmeldung Spieler

Generelle Anmerkung: Bei allen Datenübermittlungen per E-Mail verbleibt das jeweilige Original des An- bzw. Abmeldescheins im LV.

4.1. Anmeldung Spieler

- Für jede Anmeldung eines Spielers ist/sind durch den betreffenden Verein dem zuständigen LV-Passreferat vorzulegen:
 - Richtig und vollständig ausgefüllter **Anmeldeschein** mit Vereinsstempel sowie Unterschrift eines verantwortlichen Funktionärs.
 - **Geeignetes Passbild** im Seitenverhältnis 150x200 Pixel und einer Auflösung von mind. 150 dpi. Auf der Rückseite sind Name und Geburtsdatum anzugeben. Passfotos dürfen bei Erwachsenen (ab 18) nicht älter als ein Jahr, bei Jugendlichen (unter 18) nicht älter als drei Monate sein.
 - Eine vollständig ausgefüllte unterschriebene **ADE** (Antidopingerklärung)
 - Eine vollständig ausgefüllte unterschriebene **DSV** (Datenschutzvereinbarung)
 - Bei Jugendlichen unter 18 Jahre zusätzlich Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten und ein gültiges ärztliches Attest.
 - Nicht richtig oder unvollständig ausgefüllte Formulare verzögern die Abwicklung
 - Die Spielberechtigung für sämtliche Bewerbe gilt nach Übernahme der Daten und damit ab dem Datum der Ausstellung des Spielerpasses durch den ÖSKB Passreferent.

4.2. Provisorische Spielberechtigung

- Für neu angemeldete Spieler kann das jeweilige LV-Passreferat nur für österreichische Staatsbürger AUTONOM eine PROVISORISCHE SPIELBERECHTIGUNG ausstellen.
- Dieses Provisorium ist nicht verlängerbar, gilt maximal **14 Tage** und berechtigt **nicht** für ein Antreten bei Staatsmeisterschaften bzw. Österreichischen Meisterschaften.

4.3. Ummeldung Spieler

Vorgangsweise – abgesehen von den Fristen (siehe nachstehend) wie bei Abmeldung und Anmeldung, jedoch ohne Passfoto.

Eine Ummeldung liegt vor, wenn ein Spieler den Verein wechselt. Die Abmeldung des Spielers vom derzeitigen Verein muss spätestens **vor der Übertrittszeit** erfolgen, sonst wird die Zugehörigkeit des Spielers zum Verein automatisch verlängert.

ABMELDUNG generell bis 30. Juni des Kalenderjahres	
ÜBERTRITTSZEIT generell 1. - 20. Juli des Kalenderjahres	
Einsendeschluss aller Vereine bzw. Vorlage der Unterlagen an das LV-Passreferat	20. Juli
Einsendeschluss aller Landesverbände an den ÖSKB - es gilt jeweils das Datum des Poststempels	25. Juli

- Den Einsendeschluss aller Vereine an das Passreferat des LV kann jeder LV selbst festlegen, jedoch ist die fristgerechte Vorlage an den ÖSKB zu gewährleisten.
- Bei Abmeldung ab dem 1. Juli tritt die Sperrfrist in Kraft. (Siehe Pkt. 6 Sperrbestimmungen)
- Wenn sich ein Spieler von seinem Verein bis zum Ende der Übertrittszeit abmeldet, ohne sich gleichzeitig bei einem neuen Verein anzumelden, kann er in der folgenden Spielsaison jederzeit einem anderen Verein bzw. auch dem vorherigen Verein beitreten.
- Beide Varianten gelten als Neuanmeldung gem. 4.1

4.4. „Wiederanmeldung“ Spieler

Als Wiederanmeldung ist zu verstehen, wenn ein Spieler innerhalb von zwei Sportjahren nach seiner Abmeldung eine neue Anmeldung bei seinem letzten Verein tätigt.

Nach Ablauf der zwei Sportjahre werden die Daten aus der Passdatei gelöscht und es kann nur eine neue Anmeldung gemäß Pkt. 4.1. erfolgen.

4.5. Abmeldung Spieler

- Die Abmeldung des Spielers an den Verein hat nachweislich bis zum Ende des Sportjahres (30. Juni) bei gleichzeitiger Rückgabe des Spielerpasses zu erfolgen. Bei Abmeldung ab dem 1. Juli tritt die Sperrfrist (Siehe Punkt 6 Sperrbestimmung) in Kraft.
- Die Abmeldung durch den Verein hat mit Abmeldeschein bei gleichzeitiger Rückgabe des Spielerpasses bis spätestens 30. Juni des aktuellen Kalenderjahres beim zuständigen LV-Passreferat zu erfolgen.
- Spielerpässe werden **zwei Sportjahre** evident gehalten und danach alle Passdaten gelöscht. Passnummern können nicht reserviert werden, sondern werden je nach Bedarf neu vergeben.
- Die Spielerabmeldung kann auf folgende Weise durchgeführt werden:
 - Der Spieler meldet sich schriftlich vom Verein ab,
 - Der Verein verständigt den Spieler schriftlich von der vereinseitigen Abmeldung,
 - Der Verein löst sich auf und alle Spieler sind ab Datum der Auflösung für jeden anderen Verein spielberechtigt,
 - Eine Sektion oder Spielgemeinschaft löst sich auf, alle Spieler sind ab Datum der Auflösung für den Stammverein oder eine seiner Sektionen spielberechtigt.
 - Abmeldung eines Spielers mit Einspruch durch den Verein – siehe Pkt. 7 Sperrbestimmungen.
- Bei Datenübermittlung an den ÖSKB in Form der vorgegeben XLS-Datei für das Meldewesen per E-Mail verbleiben die Abmeldescheine im LV.

4.6. Duplikatpass

- Ein Duplikatpass wird ausgestellt:
 - bei Verlust des Originalpasses,
 - bei desolatem Zustand des Originalpasses,
 - bei berechtigter Beanstandung durch LV- oder ÖSKB Funktionäre,
 - bei falschen Angaben im Pass, deren nötige Richtigstellung dem ÖSKB (noch) nicht gemeldet wurde.
- Die Laufzeit eines Duplikatpasses bleibt gegenüber dem Original unverändert, der neue Pass wird jedoch mit dem Aufdruck „DUPLIKAT“ versehen.
- Ein wieder gefundener Spielerpass ist dem ÖSKB rückzusenden. Die unberechtigte Verwendung eines wieder gefundenen Spielerpasses wird beim StrafA angezeigt.

4.7. Spielberechtigung

- Die Spielberechtigung für sämtliche Bewerbe gilt nach Übernahme der Daten und damit ab dem Datum der Ausstellung des Spielerpasses durch den ÖSKB Passreferent.
- Eine Spielberechtigung durch Ausstellung eines Spielerpasses erhalten alle Spieler bei
 - Anmeldung nach Punkt 4.1 des Pass- und Meldewesens
 - Auflösung des Vereines
 - Auflösung von SpielgemeinschaftenEine provisorische Spielberechtigung kann vom Passreferat des LV ausgestellt werden. Die Handhabung liegt in der Autonomie des jeweiligen Landesverbands. Zu Beachten ist aber unbedingt der Punkt 4.2.

5. Ausländerbestimmungen

- Den Bestimmungen für Ausländer unterliegen alle Aktiven mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft in allen Landesverbänden.
- Grundsätzlich dürfen Spieler aus jedem Mitgliedsland der Zonenverbände (ETBF, AFB, PABCON) im ÖSKB gemeldet sein und an den Österreichischen Meisterschaften sowie Landesmeisterschaften teilnehmen, auch wenn sie in ihrem Heimatland oder Wohnsitzland bei einem anderen ausländischen Verband bereits oder noch immer gemeldet sind.
- Voraussetzung dafür ist, dass der relevante ausländische Verband den österreichischen Spielern die gleichen Zugangskriterien gewährt (Reziprozität).
- Die Zahl der ausländischen Spieler in Mannschaftsbewerben ist gemäß ÖSKB-Schrift B3 Bowling „Sportordnung“ idgF beschränkt.

6. Sperrbestimmungen

- Bei einem Vereins- oder Sektionswechsel, während des laufenden Sportjahres tritt zum Zeitpunkt der Abmeldung bis zur Beendigung der dem Sportjahr folgenden Übertrittszeit die so genannte Sperrfrist ein. Dies gilt auch für österreichische Spieler, die im laufenden Sportjahr bei einem ausländischen Verein gemeldet waren,
- Während der Sperrfrist ist der betreffende Spieler für keinen Verein in Meisterschaftsspielen startberechtigt, ebenso in keiner Landesauswahl. Die Sperrfrist bezieht sich nicht auf die Teilnahme bei Vereins- oder Sektionsfreundschaftsspielen.
- Der Verein kann bei Abmeldung eines Spielers gegen einen Vereins- oder Sektionswechsel Einspruch erheben, wenn triftige Gründe vorliegen, wie z.B.:
 - Verletzung der Amateurbestimmungen
 - besonders schwere Verfehlungen gegen Disziplin und Sportlerlehre
 - Nichtrückgabe von Sportlerkleidung.
- Der Einspruch ist im Abmeldeformular zu vermerken. Gleichzeitig hat der Verein oder die Sektion dem zuständigen LV (StrafA) innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Abmeldung (Poststempel) den Einspruch schriftlich zu begründen.
- Erfolgt die Begründung des Einspruchs nicht fristgerecht, ist dieser als gegenstandslos zu betrachten. Auch die Eintragung im Abmeldeformular ist damit gegenstandslos.
- Bei Vorliegen eines schriftlich begründeten Einspruches bleibt der Spieler bis zur Entscheidung des zuständigen StrafA automatisch gesperrt. Diese Sperre ist sofort aufzuheben, wenn der Verein bzw. die Sektion den Einspruch schriftlich zurückzieht.
- Kein Einspruchsrecht gegen einen Vereinswechsel besteht bei Beitragsrückständen an Verein, die länger als sechs Monate, gerechnet vom Tag der Abmeldung, zurückliegen.
- Wird ein Spieler nach der Ummeldedfrist und vor Beginn der Meisterschaft von einem Verein abgemeldet, so hat der abmeldende Verein für diesen Spieler die volle Jahresgebühr zu bezahlen.
- Der so abgemeldete Spieler darf erst nach einer Sperrfrist von 3 Monaten von einem anderen Verein angemeldet werden.
- Die 3-monatige Sperre beginnt mit dem **ersten Pflicht-Spieltag des LV** in der neuen Saison. Je nach dem vom jeweiligen LV definierten Pflichtbewerb, das ist die 1. Rd. Teambewerb ODER die 1. Rd. TRIO.

7. Gebühren und Formulare

7.1. Festlegung

- Die Vereins-, Sektions- und Mannschaftsmitgliedsbeiträge werden vom Bundestag festgelegt.

- Die Passgebühren und die dazugehörigen Formularegebühren (Drucksorten) werden vom Bundesvorstand festgelegt. Die Passgebühren sind indexgebunden.
- Siehe Gebührenliste des ÖSKB auf der Homeoage

7.2. Indexklausel

- Indexklausel (Statistik Austria): Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Monat Jänner 2002 (Gültigkeit Euro) errechnete Indexzahl (109,0) des beim Bundestag festgelegten VPI 1996.
- Die Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Passgebühr als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.
- Unabhängig vom Zeitpunkt der Gleitung gelten die neuen Gebühren jeweils ab dem 1. Juli des kommenden Sportjahres.
- Die Indexierung erfolgt bei Schwankungen von mind. +/- 4% nach oben/unten.
- Wird der VPI 1996 nicht mehr veröffentlicht, wird auf den dann aktuellsten VPI umgestellt.
- Die Indexierung der Gebühren wurde mit Wirksamkeit 1. Juli 2017 durchgeführt – siehe Gebührenliste.

7.3. Sonderregelung U19 und Ü75

- Nachwuchsspieler zahlen bis einschließlich jenes Sportjahr, in dem sie 19 werden, keine Jahresgebühr.
- Senioren zahlen bei Vollendung des 75. Lebensjahres ab dem darauffolgenden Sportjahr keine Jahresgebühr.

7.4. Drucksorten

Der ÖSKB stellt je nach Bedarf verschiedene Drucksorten und Arbeitsbehelfe auf der Homepage zum kostenfreien Download zur Verfügung, wie z.B. Formulare ÖSKB:

Vereinsanmeldeschein	Spieleranmeldeschein	Abmeldeschein
Provisor. Spielerpass	Ehrenerklärung	
Einverständniserklärung	Spielberichte	

Formulare zum Thema DSGVO (sh. auch Seite 3), wie z.B.:

Für Startrecht zwingend erforderlich:	DSV	ADE	ÄA
Informative Unterlagen:	AKE	AVV	DVV

8. Mannschaftsmeldungen der Landesverbände

Die Landesverbände haben unverändert wie bisher UNAUFGEFORDERT einmal jährlich bis 15. September eine Mannschaftsmeldung an den ÖSKB zu senden. Diese ist nach Vereinen zu gliedern und hat zu enthalten:

8.1. Mannschaftsmeldung

Mannschaftsmeldung der Landesverbände

- Anzahl -der im LV aktiv gemeldeten Vereine sowie deren ZVR-Nummer und genaue Bezeichnung
- Anzahl der in den Landesligen und den der jeweiligen Landesliga nachgeordneten Ligen bzw. Klassen teilnehmenden Mannschaften im Teambewerb sowie im TRIO getrennt nach Damen und Herren.
- Meldung dem im LV geltenden Pflichtbewerb für Damen und Herren

ÖSKB Pass- und Meldewesen BOWLING

- Gilt im LV der Teambewerb als Pflichtbewerb und besteht für einen (mehrere) Verein(e) die Ausnahme, TRIO als Pflichtbewerb zu spielen, ist dies jedenfalls anzugeben – dann fällt für diesen Verein die Mannschaftsgebühr für die TRIO-Mannschaften an.

Meldungen Betriebssport- und Hallenligen

- siehe Pkt. 1

8.2. Verspätete Mannschaftsmeldung

- Jene Landesverbände, welche die Mannschaftsmeldung nicht zeitgerecht übermitteln, haben für jeden angefangenen Monat der Verspätung zusätzlich zu den jeweils anfallenden Anmeldegebühren und/oder Jahresgebühren (Verein, Mannschaften, Spieler) € 100,-- als Säumniszuschlag zu bezahlen.
- Alle aus solchen Säumniszuschlägen resultierende Mehreinnahmen werden seitens ÖSKB im jeweiligen Bereich Classic bzw. Bowling für Sportförderungsmaßnahmen im Jugendbereich ausgeschüttet.

9. Schiedsrichterausweise

9.1. Funktion Schiedsrichterausweis

Der Schiedsrichterausweis des ÖSKB berechtigt den Inhaber zur Ausübung der Tätigkeit als Schiedsrichter bei offiziellen Bewerben des ÖSKB. Im ÖSKB wird zwischen Schiedsrichter (SR) und Oberschiedsrichter (OSR) unterschieden.

Die Erlangung, Aufgaben und Pflichten der einzelnen Schiedsrichter sind in der ÖSKB-Schrift 4 (Schiedsrichterordnung) erläutert.

9.2. Ausstellung, Übertragbarkeit und Berechtigung

- Die Ausstellung eines Spielerpasses erfolgt über Antrag des Schiedsrichterobmanns im LV Passreferat.
- Der Schiedsrichterobmann gibt das Prüfungsdatum und die von ihm vergebene fortlaufende Nummer bekannt. Das LV Passreferat leitet diese Daten dann in einer Liste elektronisch an das ÖSKB-Passreferat weiter.
- Bei gegebener Aktualität wird das Passbild für den Ausweis aus dem Spielerpass verwendet. Ohne gültigem Spielerpass oder veraltetem Foto ist ein Bild im Format 150x200 Pixel und einer Auflösung von mind. 150 dpi (vermerkt Name und Geburtsdatum auf der Rückseite) zu senden.

9.3. Übertragbarkeit

- Ein Schiedsrichterausweis ist immer personenbezogen und daher nicht übertragbar.

9.4. Laufzeit

- Der Schiedsrichterausweis ist im Sportjahr der Ausstellung plus die folgenden 5 Sportjahre gültig und endet immer am 30. Juni.
- Bei Ablauf der Gültigkeit kann durch eine Fortbildung bzw. neue Schulung der Ausweis um weitere 5 Jahre verlängert werden!